Landesgruppe
Norddeutschland

bdew
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Petra Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2752

17. April 2014

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-412
Birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens, Drucksache 18/1565

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns zunächst für die Möglichkeit bedanken, zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vertritt die Interessen der norddeutschen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu unseren Mitgliedern zählen sowohl Unternehmen, die eine sichere Erdgasförderung betreiben, als auch Unternehmen, die eine sichere Trinkwasserversorgung gewährleisten. Insofern beruht die vorliegende Stellungnahme auf einer differenzierten Betrachtung des Themas Fracking, die sowohl einen Vorrang für den Schutz der Trinkwasserressourcen als auch die Bedeutung des heimischen Energieträgers Erdgas und dessen zentrale Rolle im Rahmen der Energiewende angemessen berücksichtigt.

Zunächst möchten wir eine Definition der Begrifflichkeiten bzw. der Verfahrens vornehmen, bevor wir nachfolgend zum Gesetzesentwurf Stellung beziehen. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland plädiert für eine eindeutige Abgrenzung bzw. Definition von
Verfahren, aus denen sich unterschiedliche Forderungen ableiten. Eine kommerzielle Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Bsp.: Schiefergestein) findet derzeit in Deutschland nicht statt. Zurzeit werden in Deutschland nur Erkundungsmaßnahmen (z.B. Explorationsbohrungen) durchgeführt. Aus diesem Grund müssen klare

Regelungen unter Berücksichtigung solcher Explorationsbohrungen aufgestellt werden. Für die Gewinnung haben dann die gleichen Regeln zu gelten, wobei die Erfahrungen aus der Exploration und die Ergebnisse von wissenschaftlichen Gutachten bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten berücksichtigt werden sollten. Für eine Anpassung des Rechtsrahmens für Erdgas aus konventionellen Lagerstätten und damit verbundener Technik sieht der BDEW hingegen kein Erfordernis. Für weitere Details verweisen wir hierbei auf unsere Stellungnahme zu den Drucksachen 18/386, 18/570, 18/671 aus dem Jahr 2013, die Ihnen zur Information als Anlage beigefügt ist.

Bei der Auseinandersetzung mit diesem Gesetzesentwurf ist es aus unserer Sicht notwendig, den aktuellen Sachstand bzw. die aktuellen bundesweiten Entwicklungen zum Thema Fracking zu berücksichtigen. Derzeit gilt auf Bundesebene, und damit auch in Schleswig-Holstein, ein faktisches Moratorium zur Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (vgl. Presseberichte 2. Februar 2014). Zusätzlich hat sich der Umweltminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Robert Habeck, mit einer Bundesratsinitiative zum Verbot von Fracking (Februar 2014) engagiert, die so auch interfraktionell im Landtag Schleswig-Holsteins unterstützt wurde.
Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im April 2014 zu einer Anfrage der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ (Drs. 18/680) wie folgt geäußert: „Die Bundesregierung plant die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelungen zu Fracking durch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes(WHG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben(UVP-V Bergbau) umzusetzen. Die zuständigen Ressorts (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) bereiten derzeit einen entsprechenden Gesetz- und einen Verordnungsentwurf vor und prüfen, welche Änderungen erforderlich sind. Dabei werten sie auch die vorliegenden Gutachten (erneut) gründlich aus.“

Nach Prüfung dieser Aspekte sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit rechtlich verbindliche Regelungen speziell für Schleswig-Holstein zu schaffen, die mit Schaffung einer bundesweit einheitlichen Regelung aufgehoben werden könnten.

Wir beobachten die bundeseinheitlichen Gesetzesinitiativen zum Thema „Fracking bzw. Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ und begleiten diese intensiv in Ihrem Entstehungsprozess, um den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten und verpflichtende Regelungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

Anlage

Stellungnahme zum Thema Fracking – Beratung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Drucksachen 18/386, 18/570, 18/671

Landesgruppe
Norddeutschland

bdew
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
z.Hd. Thomas Wagner
Postfach 7121
24171 Kiel

25. Juli 2013

Dr. Torsten Birkholz

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-440
birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

Stellungnahme zum Thema Fracking –
Beratung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Drucksachen 18/386, 18/570, 18/671

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland bedanke ich mich bei den verantwortlichen Landtagsausschüssen für die Möglichkeit, zum Themenfeld „Fracking in Schleswig-Holstein“ Stellung zu nehmen.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vertritt die Interessen der norddeutschen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu unseren Mitgliedern zählen sowohl Unternehmen, die eine sichere Erdgasförderung betreiben, als auch Unternehmen, die eine sichere Trinkwasserversorgung gewährleisten. Insofern beruht die vorliegende Stellungnahme auf einer differenzierten Betrachtung des Themas Fracking, die sowohl einen Vorrang für den Schutz der Trinkwasserressourcen als auch die Bedeutung des heimischen Energieträgers Erdgas und dessen zentrale Rolle im Rahmen der Energiewende angemessen berücksichtigt. Der Detailbetrachtung des Gegenstandes unkonventionelle Gasgewinnung / Fracking seien daher grundsätzlich folgende grundlegende Forderungen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vorangestellt:

1. Die Sicherheit der Ressource Grundwasser darf nicht gefährdet werden. Trinkwasser, welches in Schleswig-Holstein ausschließlich aus Grundwasser gewonnen wird, ist das wichtigste Lebensmittel. Der hohe Standard bei der Sicherheit der Trinkwasserversorgung ist aus diesem Grund für die Gesundheit der Bevölkerung von immenser Bedeutung. Diese Sicherheit wird durch die im BDEW vertretenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits- und Umweltbehörden gewährleistet.
2. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss möglich sein, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Erdgas ist ein heute verfügbarer hocheffizienter Energieträger, welcher für die Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland gebraucht wird. Ohne den Einsatz von Erdgas lassen sich die ehrgeizigen Ziele des Energiekonzepts und insbesondere zur CO_2-Einsparung nicht erreichen.

Mit Blick auf die o.g. Landtagsanträge begrüßt die BDEW-Landesgruppe ganz ausdrücklich die interfraktionell formulierte Forderung nach einer Vorrangstellung des Schutzes des Grundwassers bzw. der sicheren Trinkwassergewinnung vor Rohstoffgewinnungs- und -erkundungsverfahren. Dies sollte mit Blick auf die Bandbreite von aufsuchbaren Kohlenwasserstoffen auch den Umgang mit unkonventionellen Erdöllagerstätten einbeziehen. Die Landesgruppe unterstützt die Forderung der Landtagsfraktionen nach einer bundesbergrechtlichen Anpassung, die eine verbindliche UVP-Pflicht für alle Fracking-Vorhaben zum Ziel haben sollte. Bei Beachtung insbesondere eines gebietsspezifischen Schutzes der Trinkwasserressourcen und vorbehaltlich eines verpflichtenden UVP-Verfahrens sollten die unkonventionelle Gasgewinnung und Explorationsbohrungen auch unter Einsatz von Fracking in Deutschland dabei grundsätzlich genehmigungsfähig sein.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vertritt mit Bezug zu o.g. Anträgen im Detail folgende Positionen:

a) *Differenzierte Betrachtung der unkonventionellen Gasgewinnung*:
Der interfraktionelle Antrag „Keine Genehmigung für Fracking in Schleswig-Holstein" (DS 18/386) thematisiert unkonventionelle Gasgewinnung via Fracking, geht in seinen Forderungen aber auch auf die grundsätzliche „Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas" ein. Die weiteren vorliegenden und zu kommentierenden Anträge betreffen wiederum „Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffen" (DS 18/570 - „Moratorium für Fracking in Schleswig-Holstein") bzw. „Förderung von Kohlenwasserstoffen" (DS 18/671 – „Kein Fracking in Schleswig-Holstein!").
Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland plädiert an dieser Stelle für eine eindeutige Abgrenzung bzw. Definition von Verfahren, aus denen sich unterschiedliche Forderungen ableiten. Eine kommerzielle Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten findet derzeit in Deutschland nicht statt. Zurzeit werden in Deutschland nur Erkundungsmaßnahmen (z.B. Explorationsbohrungen) durchgeführt. Aus diesem Grund müssen klare Regelungen unter Berücksichtigung solcher Explorationsbohrungen aufgestellt werden. Für die Gewinnung haben dann die gleichen Regeln zu gelten, wobei die Erfahrungen aus der Exploration und die Ergebnisse von wissenschaftlichen Gutachten bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten berücksichtigt werden sollten. Für eine Anpassung des Rechtsrahmens für Erdgas aus konventionellen Lagerstätten und damit verbundener Technik sieht der BDEW hingegen kein Erfordernis.

Bei Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss darüber hinaus differenziert werden, ob es sich bei den Explorationsbohrungen um Kernbohrungen ohne Fracking handelt, bei denen ein Bohrkern entnommen und

nach der Entnahme untersucht wird, oder ob bei der Explorationsbohrung bereits ein räumlich begrenztes Fracking eingesetzt werden muss, um die Permeabilität des Gesteins festzustellen. Grundsätzlich ist für die Diskussion der Zukunft von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zu beachten, dass selbst bei der Förderung solchen Gases, insbesondere aus Kohleflözen, nicht zwangsläufig das Frackingverfahren angewandt werden muss. Insofern ist weder die Exploration von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten noch die Förderung dieses Gases mit Fracking gleichzusetzen.

b) *Schutz der Trinkwasserressourcen / gebietsspezifische Fracking-Verbote*: Die essentielle Sensibilität beim Umgang mit den Grundwasserressourcen in Schleswig-Holstein setzt eine gebietsspezifische Limitierung der o.g. Verfahren voraus. In und unter den Schutzzonen I und II ausgewiesener Wasserschutzgebiete oder in und unter Gebieten, die sich im Ausweisungsverfahren befinden, sind aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unabhängig vom Einsatz von Fracking grundsätzlich zu untersagen.

In und unter der Schutzzone III ausgewiesener Wasserschutzgebiete, in und unter Gebieten, die sich im Ausweisungsverfahren befinden sowie in und unter Trinkwassereinzugsgebieten bei Grundwasserentnahme sind Explorationsbohrungen unter Einsatz des Fracking-Verfahrens grundsätzlich zu untersagen. Trinkwassereinzugsgebiete sind dabei gem. DIN 4049 Teil 1 abgrenzbar als das unterirdische Einzugsgebiet, aus dem Wasser für das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme eines Wasserwerks zufließt. Auch in Kohlebergbaugebieten sollte die Exploration von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter dem Einsatz von Fracking grundsätzlich nicht erlaubt sein.

Ebenfalls besondere Rücksichtnahme ist geboten, wenn die Entnahme von Rohwasser zur Aufbereitung als Trinkwasser regional ohne das Vorhandensein eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes erfolgt. In diesem Falle spricht sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für eine differenzierte Betrachtung auf Basis von Entfernungswerten aus, die grundlegend dem Leitfaden des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) zur geothermischen Nutzung des oberflächennahen Untergrundes folgt. Bei Vorliegen o.g. Bedingung sind im Nahbereich mit Entfernungen <100m vom Fassungsbereich Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich zu untersagen. Dies entspricht auch den Abstandsregelungen analog zur Schutzzone II von Wasserschutzgebieten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 101. Auch in einem Anstrombereich der Fassungsanlage <1000m sind Explorationen von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unabhängig von dem Einsatz von Fracking zu untersagen, wenn die Integrität des Grundwassers gefährdet ist. Im Umkehrschluss ist innerhalb dieses Radius eine Explorationsbohrung nach unkonventionellen Erdgaslagerstätten ohne Fracking nur dann zulässig, wenn die Grundwasserförderung aus tiefen Stockwerken erfolgt und die Bohrtiefe auf ein höheres Grundwasserstockwerk oder einem überlagernden Geringleiter begrenzt bleibt. Zusätzlich muss eine ausreichende Restmächtigkeit kompakter und flächig verbreiteter gering wasserleitender Schichten von mind. 5m über dem Nutzhorizont verbleiben. Innerhalb der Trinkwassereinzugsgebiete >1000m Entfernung von der Brunnenfassung sind entsprechende Explorationsbohrungen grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die o.g. grundsätzliche Forderung eines Fracking-Verbotes für Trinkwassereinzugsgebiete bei Grundwasserentnahme gem. des Definitionsbereiches der DIN 4049 Teil 1 ist davon unbenommen. In allen weiteren Gebieten Schleswig-Holsteins ist die Exploration von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich genehmigungsfähig, wobei u. g. Auflagen zu beachten sind.

c) *Anpassung des Bundesbergrechtes / UVP-Verfahren*: Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt die in o.g. Anträgen getroffenen Aussagen, dass das Bundesbergrecht einen Reformbedarf insbes. bei der Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes aufweist (DS 18/671) und eine UVP rechtsverbindliche Grundlage für Fracking-Vorhaben sein sollte (DS 18/386). Einer im letztgenannten Antrag geforderten analoge Anpassung des diesbzgl. Rechtsrahmens für konventionelle Erdöl- und Erdgasförderung schließt sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland hingegen nicht an.

Soweit Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten durchgeführt werden, welche unterirdisches Fracking einsetzen, fordert die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für diese, dass eine Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden darf.

Zudem fordert die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland auch für Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, welche in Schutzzonen der Klasse III und in Trinkwassereinzugsgebieten >1000m Abstand von der Brunnenfassung ohne Fracking erfolgen, dass eine Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden darf. Auch hier sind die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen durch die unteren Wasserbehörden zwingend einzubeziehen.

Dies setzt entsprechende Änderungen der UVP-V Bergbau voraus. Die Genehmigungsbehörde hat aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland im Rahmen dieses Verfahrens eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Behörde hat dann über die Notwendigkeit einer vollumfänglichen UVP nach § 3a UVPG zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Norddeutschland